



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZR 52/24

vom

23. Oktober 2024

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 2024 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Brückner, die Richter Dr. Göbel und Dr. Malik, die Richterin Laube und den Richter Dr. Schmidt

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Landgerichts Aurich - 1. Zivilkammer - vom 30. Januar 2024 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis zu 35.000 €.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger ist Mitglied der beklagten Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Mit seiner Anfechtungsklage wendet er sich - soweit noch von Relevanz - gegen die in der Eigentümerversammlung vom 21. Juli 2022 zu TOP 3, TOP 4 und TOP 9 gefassten Beschlüsse. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Gegen die nicht erfolgte Zulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde.

II.

2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Wert der mit der
Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 € nicht übersteigt (§ 544
Abs. 2 Nr. 1 ZPO).

3 1. Für die Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544
Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist der Wert des Beschwerdegegenstands aus dem beabsich-
tigten Revisionsverfahren maßgebend; um dem Revisionsgericht die Prüfung
dieser Zulässigkeitsvoraussetzung zu ermöglichen, muss der Beschwerdeführer
innerhalb laufender Begründungsfrist darlegen und glaubhaft machen, dass er
mit der beabsichtigten Revision das Berufungsurteil in einem Umfang, der die
Wertgrenze von 20.000 € übersteigt, abändern lassen will (vgl. Senat, Be-
schluss vom 11. Februar 2021 - V ZR 140/20, WuM 2021, 333 Rn. 4 mwN).

4 2. Der Kläger hat in der Nichtzulassungsbeschwerde eine 20.000 € über-
steigende Beschwer nicht dargelegt und glaubhaft gemacht.

5 a) Er meint, seine Beschwer stimme mit dem von dem Berufungsgericht
für das Berufungsverfahren auf der Grundlage von § 49 GKG festgesetzten
Streitwert überein. Dies trifft nicht zu. Der Streitwert für wohnungseigentums-
rechtliche Beschlussklagen entspricht in der Regel - und so auch hier - nicht der
für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels maßgeblichen Beschwer. Die Festset-
zung nach § 49 GKG erfolgt im Ausgangspunkt nach dem Interesse aller Woh-
nungseigentümer an der Entscheidung. Der Wert der Beschwer bemisst sich
hingegen nach dem eigenen Interesse des Rechtsmittelführers an der Abände-
rung der angefochtenen Entscheidung (vgl. Senat, Beschluss vom 16. Mai 2024
- V ZR 213/23, WuM 2024, 567 Rn. 7).

6 b) Der Verweis der Nichtzulassungsbeschwerde auf die Streitwertfestsetzung des Berufungsgerichts ist auch im Übrigen nicht geeignet, eine 20.000 € übersteigende Beschwer darzulegen. Zwar ist - wie die Nichtzulassungsbeschwerde zu Recht geltend macht - davon auszugehen, dass sich das Berufungsgericht bei seiner Streitwertfestsetzung an dem Beschluss des Amtsgerichts vom 16. Dezember 2022 orientiert. In diesem hat das Amtsgericht aber die für die Berechnung der Grenzen des § 49 Satz 2 GKG maßgeblichen Individualinteressen des Klägers mit 3.120 € (TOP 3), 622 € (20.000 € x 311/10.000; TOP 4) und 311 € (10.000 € x 311/10.000; TOP 9) bewertet. Die Beschwer des Klägers, die diesen Interessen entspricht (vgl. Senat, Beschluss vom 25. Januar 2024 - V ZR 50/23, WuM 2024, 239 Rn. 4), beträgt hiernach lediglich 4.053 €.

III.

7 Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Festsetzung des
Gegenstandswerts beruht auf § 49 GKG.

Brückner

Göbel

Malik

Laube

Schmidt

Vorinstanzen:

AG Wilhelmshaven, Entscheidung vom 14.07.2023 - 6 C 439/22 -
LG Aurich, Entscheidung vom 30.01.2024 - 1 S 123/23 -